

legung aller Fehler und zur Erwerbung aller Tugenden an die Hand geben. Aber sie übersieht, dass dabei gewisse Cautelen vorausgesetzt werden: nämlich bei dem, der so Rechenschaft über seinen innern Zustand ablegt, der Geist der Liebe, Unbefangenheit und Freiheit, nicht der Geist der Furcht, des Zwanges oder der Beklommenheit; bei dem, welcher die Rechenschaft entgegennimmt, nicht bloß Wohlwollen, Klugheit und Erfahrung im geistlichen Leben, sondern auch die feste Grundlage moraltheologischer Kenntnisse. Muß doch der Seelenführer mit sicherem Blicke unterscheiden können zwischen Pflicht und Rath, Unvollkommenheit und Sünde, Todsünde und lässlicher Sünde. Wo diese sichere Grundlage fehlt, ist die Leitung selbst unsicher und kann sie auf gefährliche Abwege führen. Diese Grundlage ist bei jedem approbierten Beichtvater vorauszusezen, bei einer Frau kaum jemals. Euphrosynes Aeußerungen sind nur dazu angethan, die Schwestern zu verwirren und zu ärgern. Die Localoberin wird gewiss von dieser Verwirrung Anlass nehmen, an die Generalvorsteherin darüber zu berichten. Sind aber auch vielleicht alle anderen Schwestern durch unser Decret gehalten, jede für sich die gleiche Mittheilung zu machen? Das nicht. Es genügt, wenn die andern wissen, dass eine sich der harten Pflicht unterzieht (Lehmkuhl). — Man könnte weiter fragen: ist es in diesem Falle überhaupt das Decret, das zur Anzeige verpflichtet? und ich glaube antworten zu müssen: nein. Die Anzeigepflicht zählt zu den odiosa, quae sunt restringenda. Das Decret aber verpflichtet nur, diejenigen Vorgesetzten anzuseigen, welche ihre Untergebenen zu veranlassen suchen, ihnen selbst ihr Gewissen zu erschließen, ad manifestationem conscientiae sibi peragendam. Das aber hat Euphrosyne klüglich vermieden. Indessen hat sie sich (objectiv wenigstens) schwer genug verfehlt, während es ihr als Oberin gerade obgelegen hätte, ihren Mitschwestern durch vorbehaltlose Unterwürfigkeit unter die Verordnung des Heiligen Stuhles ein leuchtendes Vorbild des Gehorsams zu sein, auch des sogenannten Gehorsams des Verstandes, wenn sie etwa meinte: in unserer Congregation ist nicht gefehlt worden durch den Missbrauch, den das Decret abschaffen will; wohl aber wird ihr eine nicht unwesentliche Stütze klösterlicher Zucht und klösterlichen Geistes entzogen. Roma locuta. Utinam finiatur error.

Aarhus (Dänemark).

A. Perger S. J.

XVII. (Laesio jejunii naturalis.) Die „Folgen eines Kneipp'schen Übergusses“ Nr. XI des I. Heftes in Bezug auf Verlezung des jejunium naturale hat bei einigen Herren eine lebhafte Discussion angeregt, welche zu einer klareren Darlegung der Frage führte. Man war nämlich anfangs durchaus nicht mit der oben citierten Lösung einverstanden und suchte darzuthun, dass von einer Verlezung des jejunium naturale hier durchaus nicht die Rede sein könne.

Ut jejunium hoc (naturale), sagt Lehmkühl vol. II. de Euch. n. 159, laesum esse censeatur, id, quod sumptum est, debet esse 1. ab extrinseco, 2. per modum cibi vel potus, 3. debet aliquatenus habere rationem cibi seu potus vel medicinae, seu aliquo modo debet esse inter res pro homine consumptibiles. Diese Bedingungen müssen, wie es sich von selbst versteht, alle drei zugleich vorhanden sein, damit das jejunium naturale verlegt sei.

Hier kann es sich nur um die zweite dieser Bedingungen handeln, nämlich um die Frage, ob das Wasser infolge des Kneipp'schen Obergusses per modum cibi vel potus genommen sei. Vielen nun, die die Frage nach dem gewöhnlichen Sinne der Worte beurtheilen, mag es scheinen, eine solche Art, Wasser zu verschlucken, wie es bei oben citiertem Casus der Fall war, sei doch offenbar kein Trinken und deshalb die Frage zu verneinen. Beurtheilt man aber die Frage in sensu Doctorum, und zwar im Sinne solcher Moralisten, deren Namen einen guten Klang haben, so muss man zum wenigsten unterscheiden und sagen: Das Verschlucken von Wasser auf die geschilderte Art ist nicht Trinken actione humana, Concedo; ist nicht Trinken actione vitali, Nego. Und wirklich! Um die Unterscheidung näher zu erklären, was gehört zur Thätigkeit des Trinkens? 1. Die genügende quantitas, die den Gegensatz zu dem, „per modum salivaे“ bildet, wozu freilich nicht besonders viel gehört. 2. Die wirkliche Schlingbewegung oder das Verschlucken (trajicere in stomachum). Keineswegs aber wird zur Thätigkeit des Trinkens eine gewisse intentio und attentio oder advertentia gefordert; sonst könnte man weder von einem gezwungenen noch unüberlegten Trinken reden. Dass aber die Moralisten „per modum cibi vel potus“ in dem erklärten Sinne auffassen, geht klar aus der Lösung eines Casus hervor, der unserem oben geschilderten sehr nahe kommt und den wir apud La Croix, Lugo, Tamburini et alios communiter contra Bosco und ebenso beim hl. Alphonsus finden. Sie etiam, sagt Lig. (l. 6. n. 279.) frangit jejunium, qui sumit aquam, licet involuntarie, vel quia labitur in flumen, vel quia aliis per vim illam (aquam) in os ejus infundit. Und Laymann (l. VI. tr. IV. c. VI.) sagt ausdrücklich: Jejunium, quod praecipitur, debere esse perfectum ac naturale, ut omnem cibi vel potus quantumvis minimi sumptionem excludat, qui ore acceptus per propriam ac vitalem actionem comedendi bibendive in stomachum trajectus est, uti habetur in c. nihil 7. q. 1. et colligitur ex c. ex parte de celebrat. Missarum. Ebenso gibt La Croix (l. VI. p. I. d. euc. 568), nachdem er denselben Casus, wie oben Lig. gebracht und auf gleiche Weise entschieden hat, als Grund an: „quia vitaliter sumitur per potationem . . . sic enim etiam bruta cibantur, licet invitis ingeneratur cibus. Es scheint also doch das Wasser infolge des Kneipp'schen Obergusses per modum potus genommen und deshalb das jejunium naturale verlegt zu sein.“

Bregenz.

Katechet Dr. Josef Seitz.